

Zur Erfüllung des Tatbestandes muß durch den Unfall der Tod mehrerer Menschen verschuldet sein (Ziff. 1). Der Tod von zwei Menschen reicht zur Begründung der strengeren strafrechtlichen Verantwortlichkeit aus.

Der Unfall muß durch eine besonders schwere fahrlässige Schuld verursacht worden sein (Ziff. 2). Ein solches Verhalten liegt in der Regel dann vor, wenn sich der Täter in besonders schwerwiegender rücksichtsloser Art und Weise und in voller Kenntnis der sich aus seinem Verhalten ergebenden großen Gefahren über die ihm obliegenden Pflichten bewußt hinwegsetzt, z. B. bei Trunkenheit oder vorsätzlicher Nichtbeachtung von Verkehrsampeln. Die rücksichtslose Art und Weise kann sich aus der Art des geführten Fahrzeuges, der Verkehrssituation, aus der besonderen Verantwortung und den persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen des Täters ergeben. Auch bei unbewußter Pflichtverletzung kann dies gegeben sein, wenn das Verhalten Ausdruck einer permanent verantwortungslosen und gleichgültigen Handlung ist.

§ 197

Gefährdung der Sicherheit im Verkehr der Bahn, Luftfahrt und Schifffahrt

Wer fahrlässig im Verkehr die unmittelbare Gefahr eines schweren Verkehrsunfalls bei der Bahn, Luftfahrt oder Schifffahrt verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

1. Die Bestimmung erfaßt die **Gefährdung der Sicherheit** im Verkehr der Bahn, Luftfahrt und Schifffahrt, weil in diesen Verkehrsbereichen ein Unfall oft mit katastrophalen Folgen verbunden ist, weshalb es erforderlich ist, daß bereits die Gefährdung strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet.

Die Gefährdung der Sicherheit kann jeder Verkehrsteilnehmer, nicht nur die Beschäftigten in den genannten Bereichen, wie Dispatcher, Lokpersonal, Weichen- oder Schrankenwärter, verursachen. Auch ein Teilnehmer des Straßenverkehrs kann eine Gefährdung der Bahn, Luftfahrt oder Schifffahrt verursachen, wenn er z. B. unter Außerachtlassung der sich aus § 12 StVO ergebenden Pflichten mit überhöhter Geschwindigkeit in den Bereich eines Bahnübergangs einfährt und hier die Gefahr einer Kollision mit einem Zug verursacht. Diese Bestimmung schützt nicht nur die Sicherheit des Bahnverkehrs, sondern alle Verkehrsteilnehmer vor der unmittelbaren Gefahr eines schweren Verkehrsunfalls im Bereich der Bahn, so eben auch den Straßenverkehrsteilnehmer, der infolge pflicht-